



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

# DOKUMENTE

## Änderung des Vorschlags einer RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung der steuerlichen  
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur  
Übertragung von Unternehmensverlusten

(von der Kommission dem Rat aufgrund von  
Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt)

**DE**

09 06

19.6.1985

**KOM(85) 319 endg.**

Katalognummer : CB-CO-85-250-DE-C

ISBN : 92-77-06589-3

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(85) 319 endg.

Brüssel, den 19. Juni 1985

ANDERUNGEN DES VORSCHLAGS  
einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung

der steuerlichen Rechtsvorschriften  
der Mitgliedstaaten

zur Übertragung von Unternehmensverlusten

(von der Kommission dem Rat aufgrund von  
Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt)

KOM(85) 319 endg.

BEGRÜNDUNG

EINFÜHRUNG

Am 11. September 1984 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten vorgelegt (1).

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss, die zu diesem Vorschlag angehört wurden, haben am 17. Januar 1985 (2) bzw. am 27 März 1985 (3) eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Von den Änderungsanträgen des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses greift die Kommission die Verlängerung der Frist für den Verlustrücktrag von zwei auf drei Jahre auf.

Ausserdem schlägt die Kommission für Artikel 2 einen neuen Wortlaut vor, um deutlicher zu machen, dass es den Mitgliedstaaten nach wie vor freisteht, ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Berücksichtigung der Betriebsergebnisse ausländischer Betriebstätten oder Tochtergesellschaften anzuwenden.

./.

---

(1) ABL. Nr. C 253 vom 20.09.1984, S. 5

(2) ABL. Nr. C 46 vom 18.02.1985, S. 82

(3)

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN ANDERUNGEN

### Artikel 2

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Wortlaut von Artikel 2 verdeutlicht werden, indem klargestellt wird, dass diese Bestimmung der Beibehaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Berücksichtigung der Gewinne oder Verluste ausländischer Betriebstätten oder ausländischer Tochtergesellschaften bei der Ermittlung des positiven oder negativen Betriebsergebnisses nicht entgegensteht.

Die Frage der grenzüberschreitenden Verrechnung der Betriebsergebnisse innerhalb eines Konzerns, die sehr schwierige Probleme aufwirft, kann nämlich im Rahmen dieses Richtlinienvorschlags nicht geregelt werden.

### Artikel 3

Die Harmonisierung der Regelungen für die Übertragung von Verlusten verfolgt das doppelte Ziel, die Investitionstätigkeit anzuregen und die Wettbewerbstellung der europäischen Unternehmen zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele wird vorgeschlagen, die Dauer des Verlustrücktrags auf die vorangegangenen Jahre, die in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag auf zwei Jahre begrenzt war, auf drei Jahre zu verlängern; diese Frist gilt bereits in einem Mitgliedstaat, den Niederlanden, und in einem Drittland, den Vereinigten Staaten.

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele belässt der neue Wortlaut von Artikel 3 wie auch der frühere den Unternehmen ausserdem die Wahl des vorangegangenen Jahres, von dem an ein Verlust übertragen wird; um jedoch steuerliche Manipulationen und Verwaltungskomplikationen zu vermeiden, muss das Unternehmen, wenn es diese Wahl einmal getroffen hat, den Verlust in der zeitlichen Reihenfolge der Jahre ausgleichen.

./.

ANDERUNGEN DES VORSCHLAGS  
EINER RICHTLINIE DES RATES ZUR HARMONISIERUNG  
DER STEUERLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN  
DER MITGLIEDSTAATEN  
ZUR UBERTRAGUNG VON UNTERNEHMENSVERLUSTEN

(von der Kommission dem Rat aufgrund von  
Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt)

---

1. Artikel 2 wird durch folgende Fassung ersetzt :

Artikel 2

"im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist unter Gewinn oder Verlust eines Jahres das positive oder negative Betriebsergebnis eines Unternehmens zu verstehen, das nach den steuerlichen Vorschriften des steuernden Staates gegebenenfalls nach Verrechnung mit anderen Einkünften oder mit dem Betriebsergebnis aus ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften ermittelt ist".

2. In Artikel 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert :

"1. Erwirtschaftet ein Unternehmen in einem Jahr einen Verlust, so wird dieser nach Wahl des Unternehmens ausgeglichen mit :

./.

- den Gewinnen eines oder mehrerer der drei vorangegangenen Jahre in der zeitlichen Reihenfolge oder dem nicht ausgeschütteten Teil dieser Gewinne, ohne dass dem die Rechtskraft der Steuerfestsetzung dieser Jahre entgegengehalten werden kann, und alsdann gegebenenfalls mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge;
- oder mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge.

Dem Unternehmen bleibt es jedoch unbenommen, Verluste nicht mit solchen Gewinnen auszugleichen, die in dem steuernden Staat steuerbefreit sind oder nur ermässigt besteuert werden."